
Drittes Kapitel.

Vorschriften,

für die in den Spitalern angestellten Stabschirurgen.

§. I.

In den Hauptspitalern der Armee werden von dem Protochirurgus einer oder mehrere Stabschirurgen nach Maaßgabe der Krankenzahl angestellet. Diese Stabschirurgen müssen alles, was sich unter den Chirurgen, Kranken, und in Rücksicht der chirurgischen Erfodernisse wichtiges ergiebt, an selbst einberichten, und allezeit bereit seyn, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können; daher sollen sie stäts die beste Ordnung in ihrem Spitale zu erhalten verbunden seyn. Für 400 Kranke wird ein Stabschirurgus angestellet, für 800 zwey Stabschirurgen, und so immer nach Verhältniß der sich mehrenden Kranken oder Blessirten. Auch zweifelt man gar nicht, daß sie unter einander in der besten Harmonie leben, und die Kranken gemeinschaftlich zum Besten des **Monarchen** und zum Nutzen der Leidenden besorgen werden.

§. II.

Die Stabschirurgen sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in der Religion und guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beispiele vorgehen, und selbst dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beywohnen,

es seye dann, daß wegen dem dringenden Falle, wo häufige Kranke oder Blessirte zuwachsen, hierinn eine Ausnahme zu machen wäre.

§. III.

Ueberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig alles zu thun, und zu lassen, wozu ihn nicht nur die allgemeinen und besonderen Grundsätze der Arzneywissenschaft und Chirurgie, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu dem **Monarchen**, und den Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

§. IV.

Wenn bey Ankunft der Kranken und Blessirten ins Spital, oder sonst bey einem schon in dem Spital befindlichen Manne eine wichtige Krankheit oder Gefahr verspüret wird, so muß es alsogleich den Seelsorgern zu wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vorzüglich besorgt werde.

§. V.

Um die Ordnung und Subordination, die das Beste des allerhöchsten Dienstes und das Heil der Kranken selbst erfordert, desto genauer zu erhalten, sind nicht allein die Ober- und Unterchirurgen und Praktikanten, sondern auch die Apothekenprovisoren, Senioren, und Gesellen in Dienstsachen den Stabschirurgen untergeordnet.

§. VI.

Wenn ein Stabschirurgus erkranket, oder durch andere wichtige Hindernisse von Besorgung der Kranken abgehalten wäre, so hat es ein anderer Stabschirurgus, oder der älteste Oberchirurg, der dessen Dienst versteht, alsogleich dem Protochirurgus zu melden, damit wegen Besorgung der Kranken allenfalls weitere Veranlassung getroffen werden könne.

§. VII.

Die Eintheilung des chirurgischen Personals zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Stabschirurgus ab, der hiebey auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden chirurgischen Individuums zu sehen hat; die Führer und Krankenwärter hingegen werden vom Spitalskommandanten eingetheilet, wie im Kap. X. gemeldet wird; daher muß dem Offizier, wenn die Unteroffiziere und Wärter im Dienste nachlässig oder untauglich wären, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Sache in das gehörige Geleis zu bringen Mittel ergriffen werden. Im Dienste sowohl bey den Externisten als Internisten sind aber die Unteroffiziere und Krankenwärter dem Stabschirurgus und den Oberchirurgen subordinirt.

§. VIII.

Alle Monat oder längstens alle zwey Monate sollen sowohl Ober- als Unterchirurgen umgewechselt werden: d. i. jene, so die Zeit hindurch bey den Internisten angestellt waren, gehen zu den Externisten über, und so umgekehrt, damit die Chirurgen in der Medizin und in der Chirurgie gleich viel Erfahrungen zu machen Gelegenheit erhalten, und auf diese Art mit der Zeit tüchtigere Subjekten für die Armee und das Land gebildet werden.

§. IX.

Junge graduirte Mediker, welche entweder des Lebenunterhalts wegen, oder um sich in ihrer Kunst zu üben, als Ober- oder Unterchirurgen im Spitale Dienste leisten wollen, können allzeit bey den Internisten verbleiben, müssen aber doch auch die minderen chirurgischen Operationen zu verrichten im Stande seyn, auf solche Art haben verschiedene Mediker im letzten Feldzuge bereits gedienet.

§. X.

§. X.

Wenn sich wegen mehrenden Kranken oder Blessirten ein Mangel an Subjekten ergeben sollte, so muß es der älteste Stabschirurgus dem Protochirurgus bey Zeiten anzeigen, damit er solche zu verschaffen in Stand gesetzt werde. Aus den Krankenrapporten ersieht der Protochirurgus, in welchen Spitälern etwa Chirurgen entbehrlich seyn können. Von da kann er sie dahin kommandiren lassen, wo er sie nach der sich mehrenden Krankenzahl nothwendig findet.

§. XI.

Die Eintheilung und Absonderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur die Geschäfte des die Aufsicht habenden Personals, sondern beugt auch der Ausbreitung des bössartigen Uebels und der Ansteckung vor. Die Kranken sind daher nach Verschiedenheit des Geschlechts und der Krankheiten ordentlich abzusondern, und zwar erstens sind die Internisten und Externisten zu separiren; dann, wenn es die Umstände zulassen, soll man die Kranken nach ihrer Gattung eintheilen; als die Blessirten, Venerischen, Skabiosen, Skorbutischen, und Rekonvalescenten.

§. XII.

Wenn eine äußerliche Krankheit in eine innerliche übergeht, so soll der Kranke zu den Internisten übersezt werden, so wie im Gegentheile, wenn ein innerlich krank gewesener in eine äußerliche Krankheit verfällt, derselbe zu den Externisten gebracht werden muß. Hiebey kommt weiters zu bemerken, daß, solange ein schwer Blessirter im Spitale verbleibt, derselbe auch immer von dem nämlichen Chirurgo verbunden werden soll, (es versteht sich, solange als der Chirurg in dem nämlichen Nume verbleibt): auf diese Art bekömmt der Kranke mehr Zutrauen, und der Chirurg mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf der Krankheit bis an das Ende sieht, lernet er auch gut beobachten

achten, und sieht, was für gute und üble Effekten die Arzneyen machen. Wie und wann die Chirurgen zu verwechseln sind, wird im IV. Kapitel zu ersehen seyn.

§. XIII.

Der Stabschirurgus soll die Oberchirurgen anhalten, daß sie in ihren Nummern, bevor der Stabschirurgus zur Ordination und zum Verband kömmt, alles hiezu nöthige in Bereitschaft halten, und die Unguentarien sowohl, als Binden, Kompressen, Ordinationszeddel ic. in bester Ordnung hergerichtet haben. Bey seinem Eintritte in den Krankensaal hat der Stabschirurgus vom Oberchirurgen über alles Rapport zu nehmen, was in seiner Abwesenheit vorgegangen ist.

§. XIV.

Der Stabschirurgus mit seinen zugetheilten Chirurgen muß zweymal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Blessirten zweymal selbst verbinden, frühe aber werden alle leicht Vermundete in seiner Gegenwart, und nach seiner Anordnung von seinen untergebenen Chirurgen verbunden, und zwar in jenen Stunden, die im Horarium **H** angemerkt sind. Alles dieses wird genauer im VI. Kapitel abgehandelt.

§. XV.

Alle wichtige und gefährliche Operationen sollen von Niemand andern als vom Stabschirurgus, oder von einem an dessen Stelle angestellten Regimentschirurgus vorgenommen werden.

§. XVI.

Der Stabschirurg soll, bevor er eine schwere Operation vornimmt, andere Stabschirurgen, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rathe ziehen, welche, wenn es nothwendig erachtet wird, alle Chirurgen dazu beru-

berufen müssen, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen könnenden übeln Zufälle, und warum die Operation vorgenommen werden muß, dann was dabey zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemacht werde.

§. XVII.

Bei dem Verschreiben oder Gebrauch der Arzneyen haben sich die Stabs- und Oberchirurgen nach der für das Militar festgesetzten Arzney-Norma zu halten; der Gebrauch der einfachen Mittel erspart nicht nur die grossen und unnöthigen Kosten, sondern befördert auch mehr die Genesung der Kranken, als zu viel zusammengesetzte Arzneyen. Den Herrn Offiziers, die die Medikamenten bezahlen müssen, kann man allein extra Normam verschreiben.

§. XVIII.

Wenn ein Ober- oder Unterchirurgus nur geringe Fehler begeht, so ist der Stabschirurgus selber nach Maasse des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweytenmale geschieht, mit Spitalarrest auf einige Tage belegen, dabey aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Stabschirurgus alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen dem Protochirurgus einzuberichten, oder in der National- und Conduittliste anzumerken. Ein Stabschirurgus kann ohne Vorwissen des Protochirurgus einen Chirurg eben so wenig entlassen als aufnehmen.

§. XIX.

Da die Reinlichkeit und gute Luft zur Genesung sehr viel beytragen, so ist von dem Stabschirurgus alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als Bettstätte, und alles zur Bedienung,

nung, Verpflegung und Nothdurft der Kranken vorfindliche Geschire rein gehalten, die Luft erneuert, und verbessert werde, wie im IX. Kap. vorgeschrieben, und daß die Reconvalescenten sich sauber halten durch öfteres Waschen, Kämmen u. d. gl.

§. XX.

Vormittag, wo die Chirurgen bey der Ordination und dem Verbande gegenwärtig seyn müssen, kann keiner aus dem Spitale gehen, wenn nicht der Stabschirurgus einen in Dienstfachen auszuschicken nöthig fände. Nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, können selbe wechselweise, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schützen, ausgehen, müssen aber um die bestimmte Stunde wiederum zu Hause seyn. Sofern sie aber abends über die im Horarium **H** vorgeschriebenen Stunde auf der Gasse angetroffen werden, wenn sie auch nicht die Spitalswache haben, hat der Stabschirurgus selbe mit Spitalarrest zu belegen, ohne daß sie ihren Dienst zu verrichten ausgenommen seyn sollen: um so mehr versteht sich dieses auch von jenen, welche die Wache haben, und doch aus dem Spitale sich entfernten. So oft ein Chirurg mit Arrest belegt wird, muß die Sache allemal sogleich dem Protochirurgus angezeigt werden, damit er die weitere Strafe anordnen könne, wenn der Fehlende sie verdient hätte.

§. XXI.

Von allen chirurgischen Erfodernissen, als Binden, Kompressen, Charpie ic. haben die Stabschirurgen gegen ihre Quittung allezeit ein gewisses Quantum auf einmal aus den Feldapotheken zu fassen selbe unter Schlüssel zu halten, und hiervon die Austheilung nach Gutbefinden an ihre Oberchirurgen zu machen, welche hinwiederum solche an ihre Unterchirurgen vertheilen. Es liegt den Stabs- und

Ober

Oberchirurgen ob, darauf zu sehen, daß die chirurgischen Erfodernisse nicht unnütz verwendet, und die unreinen öfters gewaschen werden, damit selbe wieder zum vorigen Gebrauch verwendet werden können. Daher müssen die Oberchirurgen alle 14 Tage von ihren Unterchirurgen einen genauen Ausweis darüber abfordern, und den eignen Augenschein einnehmen, sowohl von denen, so die Kranken auf dem Leibe haben, als jenen, so noch vorrätzig sind, ob nämlich das abgereichte Quantum sich vorfindet.

§. XXII.

Die Kranken, welche von einem Spital in ein anderes transferiret werden, sind vorher zu visitiren, und ihnen die nicht nothwendigen Bandagen, als Aderlassbinden u. d. gl. abzunehmen; jene aber, so wegen starker Blessuren selbe nöthig hätten, müssen richtig aufgeschrieben, und bey der Uebergabe in ein anderes Spital dem die Kranken übernehmenden Chirurgus übergeben werden: so sind auch alle Bandagen den Reconvalescenten und Todten abzunehmen.

§. XXIII.

Die Bruchbänder werden allezeit, so oft man solche nöthig hat, von dem Apothekenprovisor schriftlich abverlanget, dabey muß aber auch der Name des gemeinen Soldaten, Unteroffizieres, des Regiments oder Korps, für welche die Bruchbänder gehören, angemerkt werden, damit sich der Apothekenprovisor legitimiren könne.

§. XXIV.

Die Stabschirurgen sollen öfters die Apotheken visitiren, ob die Medicamenten von der besten Qualität sind, sowohl die simplicia als composita, und auch der Medicamenten-Vorfertigung in der Apotheke zu Zeiten selbst beywohnen, um versichert zu seyn, daß sowohl die Qualität als

Quantität nach der Vorschrift verfertigt werde. Bey Ueberschickung des Krankenrapports an den Protochirurgus muß der erste Stabschirurgus zugleich eine Anzeige von der Medikamenten-Visitation beyschließen, und darinn bemerken, ob er den Arzneyvorrath hinlänglich, und auch in der besten Qualität befunden habe. Es ist aber auch nothwendig, daß die Stabschirurgen dem Apothekenprovisor Assistenz leisten, damit er für die Apotheke und Arzneyen gute Unterkunft erhalte, gleichwie sie auch das übrige Apothekenpersonale und die Chirurgen in ihren Schutz zu nehmen haben.

§. XXV.

Zweymal des Monats am 15ten und zu Ende des Monats muß der Krankenrapport nach dem Formular I. und zugleich die National- und Conduitleiste von allen untergeordneten Chirurgen nach dem Formular K. an den Protochirurgus eingeschickt werden, und solche auf Ehre und Gewissen verfaßt seyn. In der Nationalliste sollen die neu zugewachsenen und transferirten Kranken und verstorbenen Chirurgen angemerket werden. Eben so solle mit dem Krankenrapport alle 15 Tage eine auch vom Provisor unterfertigte Spezifikation über die von 15 zu 15 Tagen ausgegebenen und im Rest verbleibenden chirurgischen Erfodernisse nach dem Formulare P. an den Protochirurgus eingeschickt werden.

§. XXVI.

Kein Stabschirurgus ist befugt für sich allein einen Oberchirurgus aufzunehmen. Sollten sie einen Oberchirurg erforderlich haben, so müssen sie den besten und erfahrensten Unterchirurg dazu wählen, und selben dem Protochirurgus in Vorschlag bringen, von ihm die Begnehmigung und das gehörige Attestat erwarten, und wenn dieses angelanget, ihn beym Kriegs-

kom-

Vorschriften für die in den Spitalern angestellten Stabschirurgen 51

Kommissariat nach Vorzeigung dessen assentiren lassen, damit er als solcher protokolliert, und ihm seine Gage hiernach angewiesen werden könne.

XXVII.

Diejenigen Stabschirurgen, welche die Autorität vom Protochirurgus erhalten werden, Unterchirurgen zu prüfen und aufzunehmen, müssen diese aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie sowohl theoretisch als praktisch scharf prüfen, und wenn sie in dieser Prüfung bestanden sind, mit dem gehörigen Attestat ohnentgeltlich versehen, und hernach assentiren lassen.

XXVIII.

Endlich sind die Stabschirurgen verbunden, alles, was in diesem Reglement vorkömmt, auf das genaueste zu beobachten, und ihre Untergebenen zur pünktlichen Erfüllung anzuhalten, weil sonst, wenn ein Fehler geschehen sollte, die Stabschirurgen dafür zur Verantwortung gezogen würden.